

### Satzung

zum Schutze und zur äußeren Gestaltung  
baulicher Anlagen Kaiserslauterns im  
Bereich Schillerplatz - Stiftskirche

vom 13.06.1978

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat aufgrund des § 123 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3 und des Absatzes 3, Ziffer 2 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege in einer öffentlichen Sitzung vom 17.03.1978 folgende Satzung zum Schutze und zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen Kaiserslauterns im Bereich Schillerplatz - Stiftskirche beschlossen, die am 29.05.1978 durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Az.: 404-10 KI-S 1 staatsaufsichtlich genehmigt wurde. \*)

---

\*) Änderungen siehe Rückseite

\*) geändert durch

- a) Fassung vom 05.03.1984 gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.1.1984. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Regierungsentschließung vom 27.02.1984, Az.: 35/404-10 Ka-0/GS 1 a, die Satzung genehmigt. Die Satzung wurde am 05.03.1984 gemäß §§ 24, 27 GemO und § 13 Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" öffentlich bekanntgemacht.

In Kraft seit 28.03.1984.

- b) Satzung vom 18.12.2001 gem. Stadtratsbeschluss vom 17.12.2001. Die Satzung wurde am 22.12.2001 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§1 Geltungsbereich	4
§2 Aufgabe und Gegenstand der Satzung	4
§3 Allgemeine Anforderungen	5
§4 Grundlegende Anforderungen für schutzwürdige Gebäude (§ 2 Abs. 2) und deren Umgebung (§ 2 Abs. 3)	5
§5 Oberflächenmaterial und Farbgestaltung	6
§6 Dächer	6
§7 Werbeanlagen	7
§8 Einführung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen	8
§9 Belichtungsbereiche und Abstände zur Wahrung des Wohnfriedens	8
§10 Ordnungswidrigkeiten und Beseitigungsanordnungen	9
§11 Ausnahmen und Befreiungen	9
§12 Inkrafttreten	10

## Erster Abschnitt

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet, das innerhalb folgender Umgrenzung liegt:

Stiftsstraße, Münchstraße von der Einmündung der Stiftsstraße bis zur Rummelstraße, Rummelstraße von der Einmündung der Münchstraße bis zur Eisenbahnstraße, Eisenbahnstraße von der Einmündung der Rummelstraße bis zur Schneiderstraße, Schneiderstraße, Überquerung der Fruchthallstraße zur Burgstraße, Burgstraße von der Verlängerung der Schneiderstraße bis zur Einmündung der Spittelstraße, Spittelstraße von der Einmündung der Burgstraße bis zum Stiftsplatz, nordwestliche Seite des Stiftsplatzes von der Spittelstraße bis zur Stiftsstraße.

- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einem beiliegenden Lageplan eingetragen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Aufgabe und Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Satzung trifft innerhalb ihres Geltungsbereiches Festsetzung über:

- a) die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des charakteristischen Stadtbildes,
- b) besondere Anforderungen gestalterischer Art an bauliche Anlagen zum Schutz bestimmter Bauten von kultureller, historischer oder städtebaulicher Bedeutung (schutzwürdige Gebäude) sowie deren Umgebung,
- c) die Einführung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen innerhalb der durch Buchst. b gekennzeichneten Bereiche,
- d) die Verringerung der "Belichtungsbereiche" und "Abstände zur Wahrung des Wohnfriedens" (gem. LBauO)

- (2) Die schutzwürdigen Gebäude sind in einem beiliegenden Verzeichnis aufgeführt und im Lageplan gekennzeichnet. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Im Sinne der Satzung besteht die Umgebung eines schutzwürdigen Gebäudes aus den Fassaden aller Baukörper entlang der Blockseite (Straßen- oder Platzseite), in der sich das schutzwürdige Gebäude befindet. Die Blockseite wird durch zwei Querstraßen oder ähnliche Unterbrechungen begrenzt. Zur Umgebung eines schutzwürdigen Gebäudes gehören auch solche bauliche Anlagen, die zwar nicht zu der Blockseite gehören, aber in städtebaulicher oder optischer Beziehung zum schutzwürdigen Gebäude stehen.

### Zweiter Abschnitt

(zu § 2 Abs. 1 Buchst. a)

#### § 3

#### Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind in ihrem Äußeren so zu gestalten und instand zu halten, daß sie bezüglich ihrer Größe, räumlichen Gliederung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbgebung der Erhaltung und Weiterentwicklung des charakteristischen Stadtbildes dienen und den sonstigen in § 34 (1) BauGB aufgeführten Merkmalen entsprechen.
- (2) Straßen- bzw. platzseitige Fassadenbreiten müssen durch deutliche senkrechte Begrenzung ablesbar sein und auf ihre Umgebung abgestimmt werden.

### Dritter Abschnitt

(zu § 2 Abs. 1 Buchst. b)

#### § 4

#### Grundlegende Anforderungen für schutzwürdige Gebäude (§ 2 Abs. 2) und deren Umgebung (§ 2 Abs. 3)

- (1) Bei baulichen Maßnahmen an schutzwürdigen Gebäuden ist darauf zu achten, daß das Gesamterscheinungsbild des entsprechenden Gebäudes erhalten bleibt.

- (2) In den Bereichen gemäß § 2 Abs. 3 sind bestehende horizontale und vertikale Gliederungsstrukturen der schutzwürdigen Gebäude im wesentlichen zu übernehmen oder zu übersetzen. Dies gilt insbesondere für die Verteilung, Öffnungsgrößen und Proportionen von Fenster- und Türöffnungen.
- (3) Die Errichtung und Änderung von Schaufenstern ist bei schutzwürdigen Gebäuden und deren näherer Umgebung nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind in Größe und Proportion auf das Gebäude und seinen Maßstab abzustimmen. Ausführungen durchgehender Glasfronten mit dahinter zurückgesetzten Stützen sind unzulässig.

## § 5

### Oberflächenmaterial und Farbgestaltung

- (1) Zur Fassadengestaltung dürfen hochglänzende und ungegliederte Metall- und Kunststoffverkleidungen, stark glänzende Kunststoffputze und Anstriche sowie glasiertes Material nur in geringem Umfang verwendet werden.
- (2) Die Farbanstriche der schutzwürdigen Gebäude (§ 2 Abs. 2) und der Gebäude ihrer Umgebung (§ 2 Abs. 3) sind aufeinander abzustimmen - grelle Kontraste sind zu vermeiden.
- (3) Anstriche, die durch Gestaltungsform und Material die Fassadengliederung überspielen oder deformieren, sind unzulässig.

## § 6

### Dächer

- (1) Dachform, Dachneigung und Dachdeckung müssen auf die der schutzwürdigen Gebäude (§ 2 Abs. 2) abgestimmt werden und dürfen ihre Umgebung (§ 2 Abs. 3) nicht stören.
- (2) Führt die Abstimmung nach Abs. 1 zu einer Störung der Umgebung, so ist auf den innerhalb der Blockseite vorherrschenden Dachneigungswinkel abzustellen, wobei die Differenz hierzu nicht mehr als 5° betragen darf. Ist kein vorherrschender Neigungswinkel zu definieren, gilt als Bezug die jeweils steilste Dachneigung innerhalb der Blockseite.
- (3) Bei wechselndem Dachneigungswinkel aneinandergrenzender Gebäude soll ein Kreuzen der Ortgänge vermieden werden.

§ 7  
Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, auch wenn sie keine baulichen Anlagen darstellen, müssen den Anforderungen der §§ 3 und 5 der LBauO genügen.

Untersagt sind:

- a) die störende Häufung,
  - b) die Verwendung von Blinklichtern und laufenden Schriftbändern.
- (2) Werbeanlagen dürfen, unbeschadet des Absatzes (1) nur waagrecht oder senkrecht in der Gebäudewand angebracht werden.
- (3) Waagrechte Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie mit ihrer Oberkante nur bis zur Unterkante der Fensterbank des 1. Obergeschosses reichen und nicht mehr als 0,30 m auskragen. Die Höhe der Werbeanlage darf 0,60 m nicht überschreiten.
- (4) Auskragende Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie
- a) nicht mehr als 0,80 m auskragen und eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten, oder
  - b) nicht mehr als 1,20 m auskragen und eine Gesamthöhe von 0,60 m nicht überschreiten.

Ihre Oberkante darf nicht über die Traufe hinausragen. Der Abstand der Unterkante der Werbeanlage zur Gehweg- oder Straßenfläche muss mindestens dem geforderten Lichtraumprofil der Richtlinien für den Ausbau von Stadtstraßen (RAS-E) in der jeweiligen Fassung entsprechen.<sup>1</sup>

- (5) Werbeanlagen auf geschlossenen Wandflächen (z.B.: Giebel, Brandwände usw.) sind unbeschadet der Absätze 3 und 4 zulässig, wenn sie nicht mehr als 10 % der sichtbaren Wandfläche bedecken. 1)
- (6) Ausnahmen können bei künstlerisch und historisch wertvollen Werbeanlagen zugelassen werden.

---

<sup>1</sup>Fassung vom 05.03.1984

#### Vierter Abschnitt

(Zu § 2 Abs. 1 Buchst. c)

##### § 8

#### Einführung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen

Zum Schutz der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Gebäude und deren Umgebung (§ 2 Abs. 3) werden anzeigebedürftige und genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen genehmigungspflichtig.

#### Fünfter Abschnitt

(Zu § 2 Abs. 1 Buchst. d)

##### § 9

#### Belichtungsbereiche und Abstände zur Wahrung des Wohnfriedens

- (1) Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung des Geltungsbereiches der Satzung werden die Winkel (§ 19 Abs. 3 LBauO) zu den Belichtungsbereichen (§ 19 Abs. 1 + 2 LBauO) der Gebäude zum Straßenraum hin für folgende Bauten auf die genannten Werte festgesetzt:

Auf 40°:

Marktstraße Nr.: 1 bis 8; 9 zur Marktstraße hin;  
10, 12, 14

Auf 30°:

Marktstraße Nr.: 38 und 40 beide zur Glaserstraße hin.

- (2) Die Abstände zur Wahrung des Wohnfriedens verringern sich in den Fällen des § 9 Abs. 1 auf die Abstände, die sich aus den Belichtungsbereichen ergeben. In den anderen Fällen ist gemäß § 12 Absatz 3 der Landesverordnung über den Belichtungsbereich und die Abstände zur Wahrung des Wohnfriedens (zu § 19 der Landesbauordnung) vom 02.10.1974 zu verfahren.



## Sechster Abschnitt

### § 10 Ordnungswidrigkeiten und Beseitigungsanordnungen <sup>1)</sup>

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.
- (2) Die Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, daß bauliche Anlagen, die im Widerspruch zu dieser Satzung errichtet oder geändert werden, nach § 113 LBauO teilweise oder vollständig beseitigt werden. Ihre Benutzung kann untersagt werden. Auf Anordnung ist der frühere Zustand wieder herzustellen.

### § 11 Ausnahmen und Befreiungen

Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen richtet sich nach den §§ 123 Abs. 5, 98 LBauO.

---

<sup>1)</sup> Fassung vom 18.12.2001

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, 13.06.1978  
Stadtverwaltung

gez. Dr. Jung  
Oberbürgermeister

- I. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Regierungsentschließung vom 29.05.1978, Az.: 404-10 KL-S 1 - den Erlass der Satzung genehmigt.
- II. Die Satzung wurde am 04.07.1978 gemäß § 13 der Hauptsatzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit Ablauf des 11.07.1978 in Kraft.

Kaiserslautern, 05.07.1978  
Stadtverwaltung  
Im Auftrag

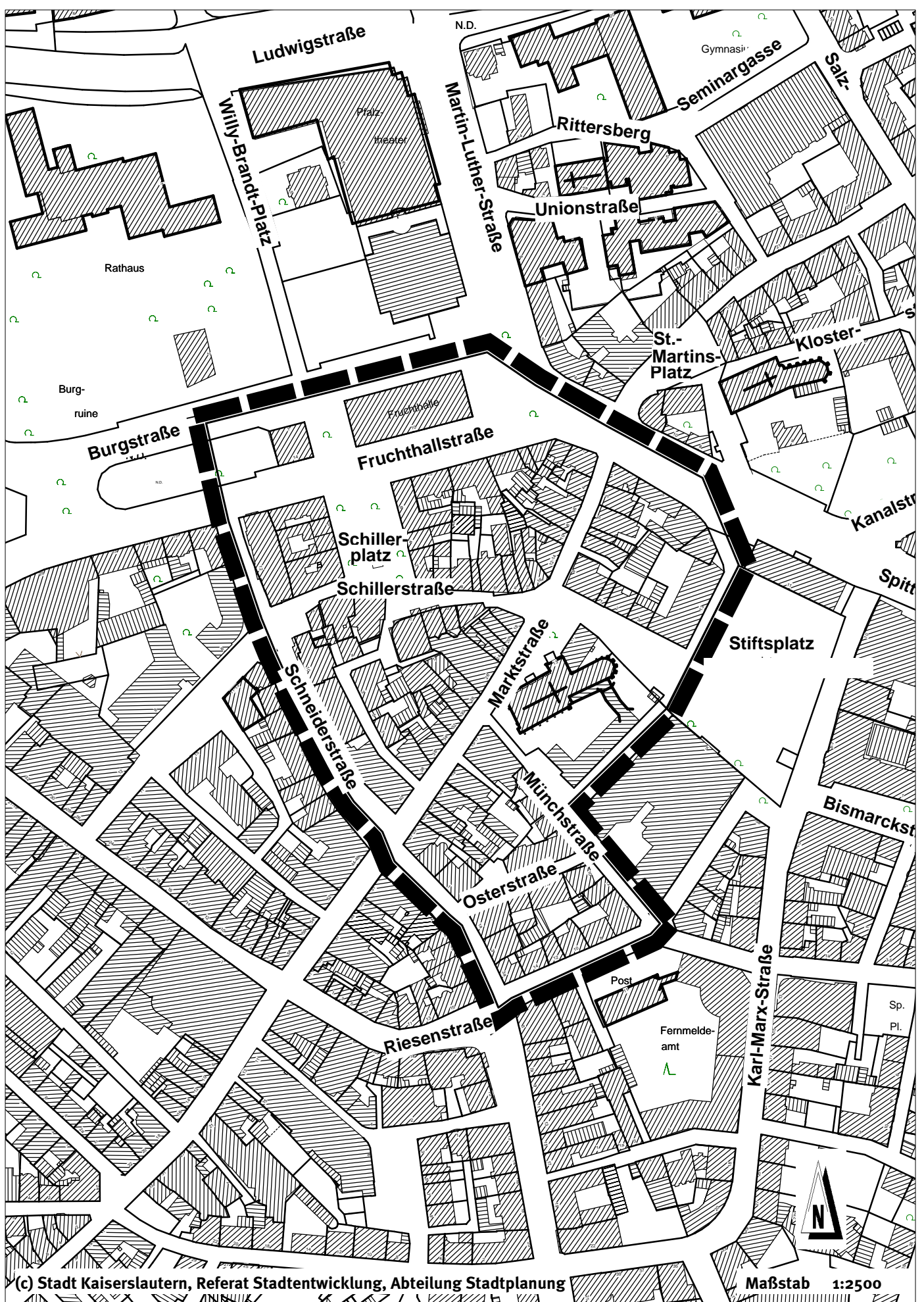
gez. Krieger  
Stadtoberinspektor

Verzeichnis schutzwürdiger Gebäude der Satzung zum Schutz und zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen Kaiserslauterns im Bereich Schillerplatz - Stiftskirche

(gemäß § 2 Abs. 2)

---

Am Altenhof Nr.	1/2a/3
Fruchthallstraße Nr.	1/3/5/7/9/10/11/15
Marktstraße Nr.	1/2/4/6/7/9/10/11/12/13/14/15/16/17/18/19/20/21/22/24/ 26/28/38
Münchstraße Nr.	2/8/10
Osterstraße Nr.	2/7
Schillerstraße Nr.	1/3/8/10
Schillerplatz Nr.	1/2/3/4/5/6/7
Spittelstraße Nr.	7
Stiftsplatz Nr.	2
ehemalige Synagoge Glaserstraße	
Gaststätte "Zum Landsknecht" - Glaserstraße	



(c) Stadt Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Maßstab 1:2500

Satzung der Stadt Kaiserslautern vom 13.06.1978  
 zum Schutze und zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen  
 Bereich: Schillerplatz / Stiftskirche

